Stand : 02.12.2016

**FAQ zur Vogelgrippe (Geflügelpest, aviäre Influenza)**

**1.** **Was mache ich, wenn ich einen toten Vogel finde?**

Grundsätzlich ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet tote Tiere, die auf dem eigenen Grundstück gefunden werden, zu entsorgen. Soweit es sich um Singvögel und Tauben handelt, kann dies folgendermaßen vorgenommen werden: Sie nutzen Einmalhandschuhe und stülpen einen Plastikbeutel über die Hand. Dann greifen Sie den toten Vogel, ziehen die Plastiktüte über den Vogel zusammen und verknoten die Tüte. Anschließend entsorgen Sie die Handschuhe und die Tüte mit dem toten Vogel über die Restmülltonne.

Generell sollten tote oder kranke Vögel nicht mit bloßen Händen angefasst oder mitgenommen werden. Dies trifft derzeit insbesondere auf verendetes Wassergeflügel wie Schwänen, Gänsen, Enten und Möwen zu.

Im Kreislauf der Natur ist das Sterben einzelner Tiere ein normaler Vorgang. Besonders im Winter verenden alte und kranke Tiere durch Kälte oder durch schlechte Ernährung häufiger als in anderen Jahreszeiten.

Deshalb muss nicht jeder tote Vogel an Geflügelpest verendet sein!

Erst wenn mehrere Vögel deutlich krank erscheinen oder an einer Stelle tot gefunden werden, sollten Sie das zuständige Veterinäramt oder die Polizei benachrichtigen.

**2. Ist die Vogelgrippe für den Menschen gefährlich?**

Erkrankungen beim Menschen sind nach Auskunft des Robert-Koch-Institutes ([www.rki.de](http://www.rki.de)) mit dem hoch krankmachenden Vogelgrippevirus (H5N8) bisher nicht beobachtet worden, können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Nach bisherigen Erfahrungen scheint es nur bei engem Kontakt mit erkrankten oder verendeten Vögeln sowie deren Produkten oder Ausscheidungen zur Übertragung der Viren vom Tier auf den Menschen zu kommen. Beim Einsatz adäquater Schutzmaßnahmen sind Übertragungen auf den Menschen jedoch unwahrscheinlich. Es gibt weiterhin keine Hinweise für eine Übertragung von Mensch zu Mensch.

**3. Woher kommt der Erreger?**

Das Virus ist weltweit verbreitet. Es ist davon auszugehen, dass sich der Erreger im Wildgeflügel (besonders Wildenten) befindet und Tiere das Virus verbreiten, ohne selbst zu erkranken. Hierbei spielt auch der Vogelzug eine große Rolle, wobei nicht entscheidend ist, wie weit ein infizierter Zugvogel fliegen kann. Das Virus wird von Rastgebiet zu Rastgebiet durch andere Zugvögel weitergegeben.

**4. Wie weit ist der Erreger in Deutschland verbreitet?**

Zum jetzigen Zeitpunkt (18.11.2016) wurden positive Befunde bei Wildvögeln in Schleswig-Holstein, am Bodensee, aktuell in Niedersachsen und Bremen sowie in zwei Nutzgeflügelbeständen in Schleswig–Holstein und Sachsen festgestellt. Darüber hinaus wurde das Virus bei Wildvögeln in Polen, Ungarn, Österreich und der Schweiz nachgewiesen.

**5. Welche Tiere sind empfänglich für das Virus?**

Grippeviren sind recht tierartspezifisch. Zwischen den einzelnen Tierarten ist eine Infektion daher weniger wahrscheinlich als innerhalb einer Tierart.

*Hausgeflügel,* wie z. B. Hühner, Puten (Truthühner), Perlhühner, Hausenten und –gänse sind besonders empfindlich. Aber auch Pfauen, Strauße, Emus und Nandus können an Geflügelpest erkranken.

*Wildvögel*, vor allem Wasserfederwild wie Wildenten, -gänse, Schwäne und Möwen, aber auch Greifvögel sowie Fasane, Rebhühner und Wachteln erkranken ebenfalls schnell.

*Säugetiere*, wie z. B. Pferde, Katzen und Schweine sind widerstandsfähiger, können sich aber theoretisch mit dem Virus infizieren.

Generell sind *Katzen* bei intensivem Kontakt mit erkrankten Tieren zwar empfänglich für das Geflügelpestvirus und können es untereinander übertragen, allerdings besteht beim Kontakt von Hauskatzen mit hiesigen Singvögeln im Moment ein vernachlässigbar geringes Risiko einer Infektion.

Eine Infektion von *Hunden* konnte bislang nicht nachgewiesen werden.

**6. Wie wird das Virus übertragen?**

1. Direkt, d.h. infizierte Vögel scheiden das Virus über die Luftwege, Sekrete, Exkrete aus und stecken andere Vögel an. Zu beachten ist, dass auch wild lebende Wasservögel das Virus in sich tragen, ohne selbst zu erkranken, es aber über große Entfernungen verschleppen und dort anderes Geflügel anstecken.
2. Indirekt, d. h. über Menschen (Kleidung, Schuhe, Hände), Fahrzeuge, Futter, Mist, Transportkisten (z.B. wichtig für Hobbyhalter), Eikartons und auch über die Luft.

 Bereits Spuren von Kot bzw. Nasensekreten von Wildvögeln unter Schuhen, die nicht sichtbar sind, reichen für die Übertragung der Erkrankung in Nutzgeflügelbestände aus!

**7. Woran kann man Vogelgrippe erkennen?**

Die Tiere zeigen alle Anzeichen einer schweren Allgemeinerkrankung. Die Inkubationszeit beträgt wenige Stunden bis 21 Tage. Die Seuche verbreitet sich schnell verläuft nach bisherigen Erkenntnissen mit deutlich erkennbaren Krankheitszeichen und endet bei den empfänglichen Tieren oftmals tödlich.

Krankheitsanzeichen sind:

• Appetitlosigkeit
• Drastischer Rückgang der Legeleistung
• Hochgradige Apathie
• Atemnot
• Ausgeprägtes Kropfödem
• Blaufärbung von Kamm und Kehllappen
• Wässrig-schleimiger, grünlicher Durchfall
• plötzlich auftretende zahlreiche Todesfälle.

**8. Was kann ich tun, um das Weiterverbreiten der Seuche zu verhindern?**

**Allgemein:**

Jeder kann daran mitwirken, dass das Virus sich nicht unbewusst weiter verbreiten kann. Das gilt insbesondere für alle Personen, die Geflügel halten und etwaige Besucher von Haltungen mit Geflügel, gleichgültig ob es sich um gewerbliche oder private (Hobby)-Haltungen handelt.

Der Erreger lässt sich nämlich über die Kleidung, Schuhe, Hände usw. verbreiten. Das Virus kann vorhanden sein, ohne dass erstmal auffällt.

Ein wenig Mist unter den Schuhen reicht z.B. aus, um den Erreger zu verschleppen. Vermeiden Sie daher, Standorte mit Geflügel aufzusuchen und Geflügel, auch Wildgeflügel zu füttern.

**Gewerbsmäßige Geflügelhalter:**

1. Suchen Sie keine anderen Geflügelbestände auf und befolgen Sie die Bekanntmachungen und Anordnungen Ihrer zuständigen Behörde!

2. Schützen Sie Ihren Tierbestand, indem Sie keinen unbefugten Personen- und Fahrzeugverkehr zulassen!

3. Führen Sie die vorgeschriebenen Betriebsregister nach den Vorgaben der geltenden rechtlichen Regelungen, einschließlich des Bestandsregisters und bewahren Sie die Unterlagen entsprechend auf. Lagern Sie Medikamente und ggf. Impfstoffe den Vorschriften entsprechend!

4. Achten Sie auf einen guten baulichen Zustand der Stallanlagen und richten Sie an den Zugängen Möglichkeiten zur Desinfektion des Schuhwerks ein! Im Vorraum sind Möglichkeiten zum Reinigen und Desinfizieren der Hände und der Schuhe ein und halten Sie die betriebseigene Schutzkleidung und ggf. Einmalkleidung für Besucher vor! (geeignete Desinfektionsmittel finden Sie unter der Liste der Desinfektionsmittel der DVG, www.desinfektion.dvg.de)

5. Sorgen Sie dafür, dass ein Betreten der Stallungen nur in betriebseigener oder Einmalkleidung erfolgt und dass die Kleidung unmittelbar nach Verlassen des Stalles abgelegt wird! Einmalkleidung ist unmittelbar nach Gebrauch zu entsorgen und darf keinesfalls wiederverwendet werden!

6. Es ist dafür zu sorgen, dass andere Tiere keine Möglichkeit haben in Kontakt mit dem gehaltenen Geflügel zu kommen. Denken Sie dabei auch an eine effiziente Bekämpfung der Schadnager!

7. Verständigen Sie bei höheren Tierverlusten Ihren Haustierarzt!

 (Faustregel: bis einhundert gehaltene Tiere mehr als 3 Verendungen innerhalb von 24 h, bei mehr als einhundert gehaltenen Tieren mehr als 2 % Verendungen innerhalb von 24 h)

8. Es sind zugelassene Desinfektionsmittel zu verwenden, die eine sichere Desinfektionswirkung gegen Viren entfalten (geeignete Desinfektionsmittel finden Sie unter der Liste der Desinfektionsmittel der DVG, www.desinfektion.dvg.de).

**Hobbyhalter: Ich halte nur einige Hühner und Gänse, gelten für mich auch Maßregeln?**

Ja! Alle getroffenen/angeordneten amtlichen Maßnahmen gelten auch für Halter, die selbst auch nur ein Tier halten. Das Risiko der Weiterverbreitung ist bei Hobbyhaltungen genauso groß wie bei gewerblichen Haltungen.

Von großer Bedeutung ist die Meldung des Bestandes an den LMTVet. Jeder, der auch nur ein Tier der folgenden Arten hält, Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner und Wachteln, hat dieses beim LMTVet anzuzeigen.

Dieses gilt auch dann, wenn Sie nicht der Besitzer der Tiere sondern nur der Halter sind.

Tierhaltungen, die nicht bei dem LMTVet gemeldet sind, stellen eine erhebliche Gefahr für andere Geflügelbestände dar, da eine mögliche Seuchenbekämpfung erschwert wird. Aus diesem Grund ist bei Nichtmeldung mit empfindlichen Geldbußen zu rechnen.

Als Verhaltensmaßregeln sind folgende Punkte zu beachten:

1. Suchen Sie keine anderen Geflügelbestände auf!

2. Unterbinden Sie den Zutritt fremder Personen zu Ihrem Geflügel!
 Ausgenommen sind hier nur Personen, denen von Amts wegen Zu gewähren ist.

3. Für die Versorgung des Geflügels sollten Sie separate Kleidung und Schuhwerk verwenden, das Sie nach Beendigung der Kontrolle/Fütterung unter Beachtung allgemeiner Hygieneregeln wechseln.

4. Kaufen und verkaufen Sie möglichst keine Tiere, Bruteier, Küken o.ä.

5. Richten Sie Desinfektionsmöglichkeiten für das Schuhwerk ein, die Sie vor und nach dem Betreten der Unterbringung der Tiere benutzen. Setzen Sie zugelassene Desinfektionsmittel in den vorgeschriebenen Konzentrationen ein. (geeignete Desinfektionsmittel finden Sie unter der Liste der Desinfektionsmittel der DVG, www.desinfektion.dvg.de) Folgen Sie dabei den Empfehlungen der Hersteller.

6. Führen Sie ein Bestands- und Besucherregister und unterrichten Sie Ihren Hoftierarzt bei besonderen Erkrankungen und Tierverlusten (innerhalt 24 Stunden mehr als 3 verendete Tiere bei weniger als 100 Tieren)!

7. Achten Sie auf einen guten baulichen Zustand Ihres Stalles und führen Sie eine gute Schadnagerbekämpfung durch!

**9. Kann ich weiterhin Geflügelfleisch essen?**

Eine Übertragung des Erregers (H5N8) über infizierte Lebensmittel ist theoretisch denkbar, aber nach Einschätzung des BfR (Bundesinstitutes für Risikobewertung; www. bfr.bund.de) unwahrscheinlich.
Das Risiko einer Infektion des Menschen über Lebensmittel wird als wesentlich geringer eingeschätzt als durch direkten intensiven Kontakt mit erkranktem Geflügel.
Beim Umgang mit rohem und gefrorenem Hühnerfleisch sollten die allgemeinen Hygienerichtlinien eingehalten werden. Der Erreger wird bei + 70 °C und damit der üblichen Küchenzubereitung abgetötet.

**10. Gibt es eine Impfung gegen Vogelgrippe?**

Impfungen sind in der EU nicht erlaubt. Impfungen gegen Influenza bieten aufgrund der hohen Variabilität der Viren häufig einen unzureichenden Schutz.
Eine Impfung in Ausnahmefällen wird wieder immer wieder diskutiert, ist aber aus verschiedenen Gründen derzeit nicht sinnvoll: Durch die Impfung gesunder Tiere wird die Weiterverbreitung des Virus leider nicht verhindert, da die Tiere sich trotz erfolgreicher Impfung anstecken und das Virus weiter verbreiten können. Es kommt lediglich nicht mehr zu den beschriebenen heftigen Krankheitsanzeichen bei den Tieren. Geimpfte Tier bleiben länger Träger und Ausscheider des Virus und damit tragen sie leider auch zur Verbreitung bei. Auch kann man bei einer Untersuchung von Tieren derzeit noch nicht unterscheiden, ob es sich um geimpfte oder sich allgemein infizierte Tiere handelt.

**11. Wie wird der Erreger bekämpft?**

Eine vollständige Ausrottung des Erregers kann es allein aufgrund des Vorkommens in Wildgeflügelbeständen nicht geben. Das Ziel ist, die Einschleppung und Verbreitung des Virus beim Hausgeflügel möglichst zu verhindern. Hierzu werden die Tiere in Geflügelhaltungen, in denen die Seuche amtlich festgestellt wurde, und Betriebe, in denen Verdacht des Ausbruches besteht, geräumt. Gleichzeitig Maßnahmen eingeleitet, um durch eine optimale Hygiene, Desinfektionsmaßnahmen, Betretungsverbote usw. eine Verschleppung des Virus zu verhindern. Für die Bekämpfung der Geflügelpest gelten EU-weite und nationale Vorschriften. Grundsätzlich wird das Geflügel in infizierten beständen getötet und unschädlich beseitigt. Zudem richten die zuständigen Behörden Schutz- bzw. Überwachungszonen ein, in denen Geflügelbestände unter besondere Beobachtung gestellt werden, um eine weitere Verbreitung des Erregers zu verhindern. Weitere Informationen sind in der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest zu finden.

**12. Warum wird der Erreger bekämpft?**

Das Ausbreiten der Seuche würde auch andere, bisher nicht betroffene Geflügelhalter schädigen. Für den Geflügelhalter wird auch nur der unmittelbare Tierverlust entschädigt, nicht aber die daraus folgenden Einbußen, wie lange leerstehende Ställe, Verdienstausfälle etc., welches im Einzelfall existenzgefährdend sein kann. Zudem würden im Hobbyhaltungsbereich wichtige Zuchtstämme verloren gehen.

Die Tierseuchenbekämpfung dient dem Erhalt eines leistungsfähigen Tierbestandes und dem Schutz vor wirtschaftlichen Schäden des Einzelnen und der Allgemeinheit. Ein Seuchenausbruch mit den daraus resultierenden Entschädigungszahlungen der Betroffenen belastet die Tierseuchenkasse, in die alle Nutztierhalter ihre Beiträge einzahlen. Zudem führen Handels- und Vermarktungsbeschränkungen zu wirtschaftlichen Schäden der landwirtschaftlichen Nutztierhalter und der damit verknüpften Wirtschaftsbereiche.